



Informationsveranstaltung

**Mittwoch, den 25.01.2012, um 20.00 Uhr
im Feuerwehrhaus Hinang**

Am 01.09.2011 ist die neue Verordnung über den Feuerwehrführerschein in Kraft getreten. Nun ist es möglich, die Ausbildung und Prüfung für die Fahrerlaubnis bis 7,5 t organisationsintern durchzuführen.

Hierbei gilt es jedoch einige Punkte zu beachten.

Erläuterung für die zukünftige Verfahrensweise und die geplante Ausbildung.



Die Gesetzesänderung ermöglicht eine interne Ausbildung und Prüfung bis 4,75 Tonnen und 7,5 Tonnen Fahrzeuggewicht.

Bei den ersten Planungen wurde davon ausgegangen, dass bis 7,5 Tonnen eine vereinfachte Ausbildung und Prüfung durch reguläre Fahrschulen ermöglicht werden sollte.

Nach der aktuellen Regelung können die Organisationen die Ausbildung nun selber durchführen.

Darum ist es eine besondere Herausforderung dies äußerst gewissenhaft umzusetzen.

Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bis 4,75 t.



Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die seit **mindestens zwei Jahren im Besitz** einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, berechtigt.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen.

Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Ausbildung absolviert hat, bei der die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder einer Fahrzeugkombination, deren Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zum Gegenstand hat.

Die Befähigung muss in einer praktischen Prüfung nachgewiesen werden

Ausbildungsumfang



Die Mindestausbildungsdauer beträgt für den Erwerb

- der „kleinen“ Fahrberechtigung vier Einheiten zu je 45 Minuten,
- der „großen“ Fahrberechtigung sechs Einheiten zu je 45 Minuten.

Für die Bewerber um eine „große“ Fahrberechtigung, die bereits Inhaber einer „kleinen“ Fahrberechtigung sind, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens zwei Einheiten zu je 45 Minuten.

Ausbildungsfahrzeug

Die Ausbildung kann sowohl für die „kleine“ als auch für die „große“ Fahrberechtigung auf einem Einzelfahrzeug und/oder auf einer Fahrzeugkombination vorgenommen werden. Sofern absehbar ist, dass der Bewerber im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung überwiegend Fahrzeugkombinationen führen wird, sollte die Ausbildung und Prüfung auf einer entsprechenden Fahrzeugkombination durchgeführt werden.

Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bis 7,5 t.



Die Fahrberechtigung bis 7,5 t darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Ausbildung absolviert hat, bei der die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t oder einer Fahrzeugkombination, deren Gesamtmasse 7,5 t nicht übersteigt, zum Gegenstand hat.

Die Befähigung muss in einer praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung in der Feuerwehr oder anderen genannten Organisationen.



Die Ausbildung kann auch organisationsübergreifend erfolgen.

Ausbildungsberechtigt sind Fahrlehrer im Sinn des Fahrlehrergesetzes sowie Personen,

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein.
- zum Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit **nicht mehr als drei Punkten** belastet sind und der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation überprüft die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung; sie kann hierzu von der betreffenden Person die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

Prüfperson und ausbildungsberechtigte Person dürfen nicht identisch sein.

Dies gilt nicht, wenn die Ausbildung durch einen Fahrlehrer im Sinn des Fahrlehrergesetzes durchgeführt wurde.



Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des jeweiligen Ausbildungsfahrzeugs beherrscht.

Gründliche Einweisung auf dem zu führendem Fahrzeug.

Nachweis führen

Prüfungsumfang:

Grundfahraufgaben

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren und Rangieren oder Rückwärts einparken.

Einbezogene Fahrzeuge



Die „kleine“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt.

Die „große“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich hierbei jeweils aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegebelastungen.

Prüfungsumfang:



Prüfungsfahrt

Der Antragsteller muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug **auch in schwierigen Verkehrslagen** verkehrsgerecht und sicher zu führen.

Die Fahrweise soll **vorausschauend** und dem **jeweiligen** Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll der Bewerber auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

Die Anforderungen der Prüfungsfahrt und Übungsparcour wurden erfüllt bzw. nicht erfüllt.

Die Prüfungsdauer betrug mindestens **60 Minuten**; die **reine Fahrzeit** betrug mindestens **45 Minuten**.

Die Prüfungsfahrt wurde mit bzw. ohne Anhänger durchgeführt.
Die Prüfung wurde bestanden bzw. nicht bestanden.



Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, die den Anforderungen bestätigt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der zur Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.



Bewertung der Prüfung:

Bewertung der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das

Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt **nicht bestanden**, wenn der Bewerber auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt, den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt, eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.



Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:
Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung** als **nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um Gefährdung oder Schädigung, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeitanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten, Nichtbeachtung von Vorschriftenzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die

Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z. B.



Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z. B.

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nicht angepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

Folgen

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden.

Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung



Die Fahrberechtigung erlischt mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B, im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

Räumlicher Anwendungsbereich



Die Fahrberechtigungen gelten im **gesamtem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.**

Aufgabenbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer **ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung** für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Daraus folgt, dass mit der Fahrberechtigung keine Fahrten durchgeführt werden dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, insbesondere dürfen **keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten** durchgeführt werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit



Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine unentgeltliche, d.h. nicht auf Gewinnerzielung abzielende Tätigkeit zu verstehen.

Zusätzlich fallen unter die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Fahrberechtigung gilt organisationsübergreifend, so dass eine Person, die beispielsweise im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr die Fahrberechtigung erworben hat, auch im Rahmen des Rettungsdienstes davon Gebrauch machen kann.



Die Prüfung wird im Rahmen einer Sammelprüfung unter der Leitung der Kreisbrandinspektion durchgeführt.

Die Kreisbrandinspektion stellt für die Ausbildung der Führerscheine ein Fahrsicherheitstraining beim ADAC in Kempten zur Verfügung.

Pro Jahr 60 Plätze.



Die Kreisbrandinspektion führt zur Vereinheitlichung der Ausbildung und der Prüfung eine Ausbildung durch.

Jede Feuerwehr benennt gemäß den Bestimmungen einen Ausbilder.

Die Feuerwehren können Prüfer vorschlagen.

Diese werden durch die Insp. bestellt.

Muster einer Fahrberechtigung nach Anlage 1 FBerV



Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Name, Vorname
Mustermann, Max

Geboren am **15.1.90** in **Maxhausen**

ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

<input type="checkbox"/> 4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt	<input checked="" type="checkbox"/> 7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt
---	--

Dienstsiegel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B:

Behörde: **LRA München**

Ort: **Grasbrunn**

Ausgehändigt am **07.10.2011**
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungs-inhaberin/des Fahrberechtigungs-inhabers

Fachredig. Jungling-gbb. Bestell-Nr.: 100 145 7070 001 - 412



Diskussion

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**